

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/GV02/2017-0710
Gemeinde Lübow	Status: öffentlich
Federführend:	Aktenzeichen:
Bauamt	Datum: 26.04.2017
	Einreicher: Bürgermeister
Bestätigung der Entscheidung des Bürgermeisters zur Erteilung des Einvernehmens zur Voranfrage- Neubau von 2 Einfamilienhäusern auf den Flurstücken 11/8, 17/21 und 17/22, Flur 2, Gemarkung Triwalk (Dorf Triwalk)	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	23.05.2017 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow
Ö	20.06.2017 Gemeindevertretung Lübow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lübow bestätigt die Entscheidung des Bürgermeisters zur Erteilung des Einvernehmens zur Voranfrage zum Neubau von 2 Einfamilienhäusern auf den Flurstücken 11/8, 17/21 und 17/22, Flur 2, Gemarkung Triwalk.

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte per Bauvoranfrage prüfen lassen, ob das oben genannte Grundstück geteilt werden kann und mit je einem Einfamilienhaus bebaut werden darf. Da die Frist zur Stellungnahme vor der Gemeindevertretersitzung endet, wurde bereits das Einvernehmen mit dem Votum des Bauausschusses durch den Bürgermeister erteilt.

Anlage/n:

Flurkarte mit Zeichnung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landräte
Kataster- und Vermessungsamt

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

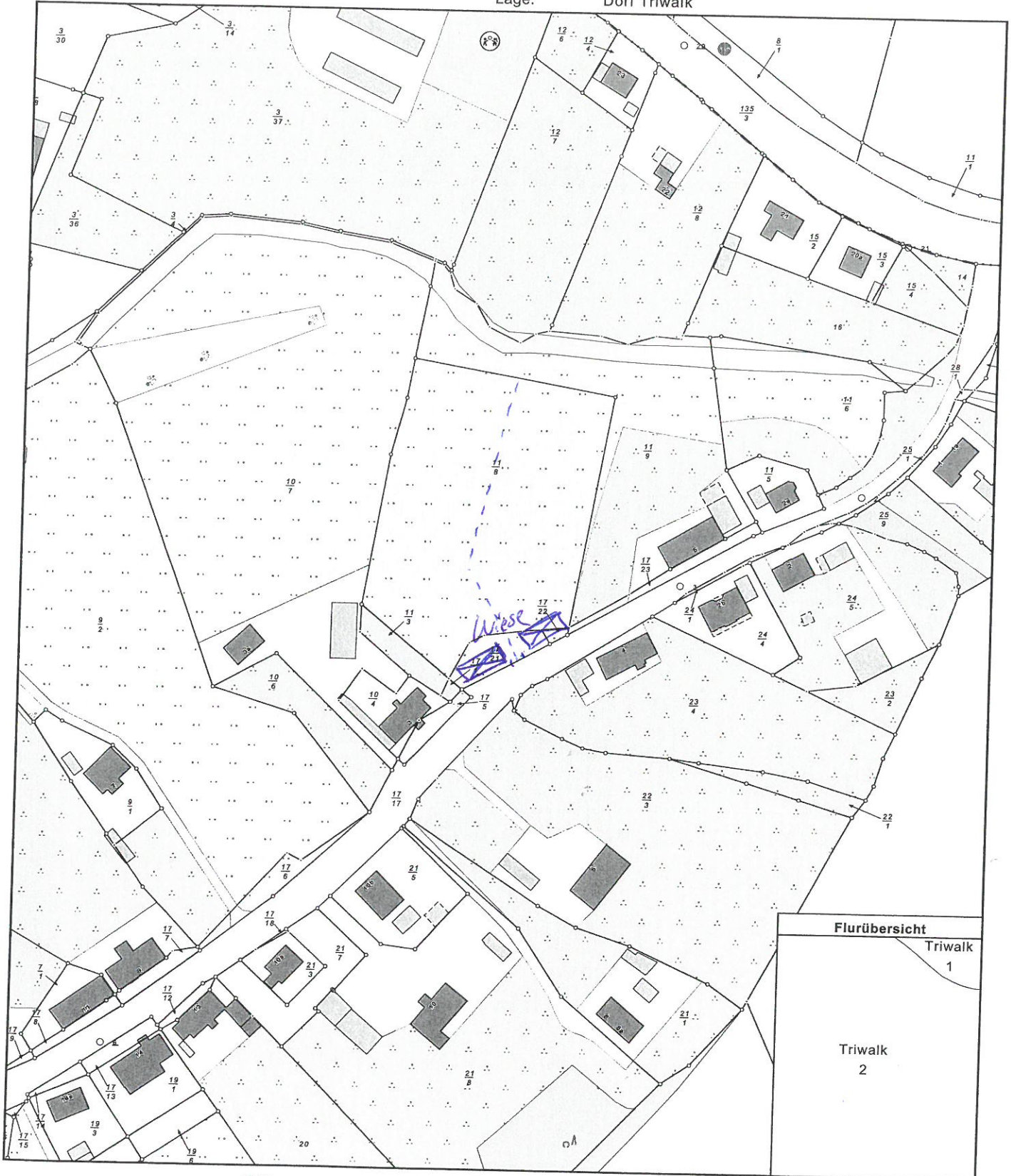
Liegenschaftskarte MV 1:2000

Erstellt am 06.04.2017

Gemarkung: Triwalk (13 0453)
Flur: 2
Flurstück: 11/8

Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Lübow (13 074 047)
Lage: Dorf Triwalk



0 20 40 60 Meter

Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).